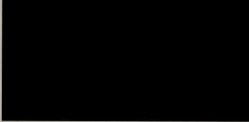




POSTANSCHRIFT Bundesnachrichtendienst, Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

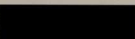
Herrn



HAUSANSCHRIFT Chausseestraße 96, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT Postfach 45 01 71, 12247 Berlin

DATUM 10. August 2020
GESCHÄFTSZEICHEN PAS-IFG0017-2020

BETREFF Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
HIER Stromrechnungen für 2019
BEZUG Ihre E-Mail vom 5. August 2020

Sehr geehrter Herr B 

mit Ihrer E-Mail vom 5. August 2020 stellen Sie eine Anfrage nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Darin bitten Sie um Übersendung der „Stromrechnungen für 2019 für sämtliche Standorte in Deutschland aus denen der Verbrauch und der Ort der Standorte hervorgehen“.

Ihr Antrag wird aus den folgenden Gründen abgelehnt.

Grundsätzlich hat jede Person nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 3 IFG Bereichsausnahmen zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen vor. So besteht gemäß § 3 Nr. 8 IFG ein Anspruch auf Informationszugang insbesondere *nicht gegenüber den Nachrichtendiensten* sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes wahrnehmen.

Der Bundesnachrichtendienst ist ein solcher Nachrichtendienst des Bundes im Sinne des § 3 Nr. 8 IFG, womit die Bereichsausnahme Anwendung findet. Des Weiteren stellt § 3 Nr. 8 IFG nur auf die betroffene Behörde und nicht auf die begehrte Information ab. Es kommt daher nicht darauf an, ob und inwieweit das Bekanntwerden der begehrten Information nachteilige Auswirkungen auf die Aufgabenwahrnehmung der Behörde hat (vgl. BeckOK Informations- und Medienrecht / Schirmer IFG § 3 Rn 194). Es war das erklärte Ziel des Gesetzgebers, alle Tätigkeiten der Nachrichtendienste und vergleichbare sicherheitsempfindliche Tätigkeiten anderer Stellen vom Anspruch auf Informationszugang auszuschließen (vgl. BT-Drucksache 15/4493 S.12).

Ein Sachverhalt, der die Anwendungsbereiche des UIG oder des VIG eröffnet, wurde von Ihnen nicht vorgetragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Chausseestraße 96, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. N [REDACTED]

**Dieser Text wurde mit Hilfe elektronischer Einrichtungen erstellt
und vervielfältigt; die Unterschrift fehlt daher.**